

Das Kontenregister im Verlassenschaftsverfahren

Viviane Velisek

Seit der Einführung des österreichischen Kontenregisters können Bankverbindungen wie Girokonten oder Sparbücher von zur Auskunft berechtigten Personen gesammelt abgefragt werden. Es besteht jedoch keine Klarheit darüber, ob nach dem Tod eines Bankkunden auch der ruhenden Verlassenschaft oder dem Gerichtskommissär dieses Auskunftsrecht zusteht. Der Beitrag ebnet den Weg für ein effizienteres Verlassenschaftsverfahren, indem Gründe für die Bejahung der jeweiligen Auskunftsansprüche sowie deren Rechtsgrundlagen erläutert werden.

Stichwörter: Gerichtskommissär, Kontenregister, ruhende Verlassenschaft, Todesfallaufnahme, Verfahrensbeschleunigung, Verlassenschaftsverfahren, Auskunftsanspruch, Girokonto, Sparbuch, Bankgeheimnis.
JEL-Classification: G 21, K 12, K 39.

<https://doi.org/10.47782/oeba202302011501>

Since the introduction of the Austrian account register, entitled persons can call up bank client's bank accounts such as current accounts or savings books. Currently, however, there is no clarity as to whether the "ruhende Verlassenschaft" or the court commissioner is also entitled to this right of information after the death of a bank client. The article paves the way for more efficient proceedings by justifying the affirmation of their right to information and outlining the respective legal basis.

1. Einleitende Problemanalyse

Stirbt eine natürliche Person, ist es Aufgabe des Gerichtskommissärs, im Zuge der Todesfallaufnahme das hinterlassene Vermögen aufzufinden, zu beziffern und dessen Verlassenschaftszugehörigkeit festzustellen (§ 145 Abs 1 Z 2 AußStrG, Amtshandlung gem § 1 Z 1 GKG¹⁾). Gesetzlich vorgesehen ist, dass dies auf einfache Weise ohne weitwendige Erhebungen und möglichst ohne Beiziehung eines Sachverständigen vorzunehmen ist. Dafür kommt die direkte

Befragung von Auskunftspersonen oder die Abfrage in öffentlichen Registern in Betracht (§ 145a Abs 1 AußStrG).²⁾ Eine Nachforschungspflicht trifft den Gerichtskommissär nur über Vermögenswerte, die ihm bekannt sind oder als wahrscheinlich gelten. Ihn trifft keine Nachforschungspflicht bei vermissten oder unbekanntem Vermögenswerten.³⁾ Es ist folglich möglich, dass Bankvermögen unentdeckt bleibt und zu einer sog „schlafenden Finanzbeziehungen“ („dormant account“, „Geisterkonto“⁴⁾) wird.⁵⁾ Diesen Namen tragen Bankverbindungen wie Girokonten oder Sparbücher, auf denen eine gewisse Zeit lang keine Bewegungen mehr vorgenommen wurden. Einen gesetzlich definierten transaktionslosen Zeitraum, nach dessen Verstreichen die Bankverbindung als schlafend gilt, gibt es in Österreich nicht.⁶⁾

Schätzungen zufolge bestehen gegenüber österreichischen Banken Forderungen iHv € 200 Mio, die sich auf Sparbüchern oder Girokonten befinden, die bereits für einen längeren Zeitraum keine Transaktionen mehr verzeichnet haben. In Deutschland beträgt die geschätzte Summe das Zehnfache⁷⁾ und Schweizer Banken horten so etwa CHF 50 Mrd.⁸⁾ In Österreich verjähren Forderungen aus Bankgiroverträgen anhand der allgemeinen verjährungsrechtlichen Regeln nach dreißigjährigem Transaktionsstillstand (§ 1478 Satz 2 ABGB).⁹⁾



Photo: deinsbooting

Viviane Velisek, LL.M. (WU) ist Universitätsassistentin am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien; e-mail: viviane.velisek@wu.ac.at.

Eine Möglichkeit, die Entstehung von schlafenden Finanzbeziehungen zu verhindern und gleichzeitig das Verlassenschaftsverfahren effizienter zu gestalten, wäre, dem Gerichtskommissär Auskunft aus dem Kontenregister zu gewähren. Aktuell besteht – soweit ersichtlich – jedoch kaum Klarheit darüber, ob dem Gerichtskommissär dieses Recht überhaupt zusteht. Ebenso wenig scheint geklärt zu

- 1) Gerichtskommissärsgesetz, BGBl 343/1970.
- 2) *Verweijen*, Handbuch Verlassenschaftsverfahren³ (2021) 146 f.
- 3) *Verweijen*, HB Verlassenschaftsverfahren³ 147; LGZ Wien 45 R 518/08x EFSlg 122.393.
- 4) *Mathe*, Geld, das niemandem gehört, 15.12.2016, www.wienerzeitung.at (15.11.2022). Im Englischen scheint der Begriff „dormant accounts“ herrschend.
- 5) So etwa *Weninger* in Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Erbrecht und Vermögensnachfolge² (2018) § 2 Rn 5.
- 6) In einem Fall, den das BVwG in W210 2000435-1 zu behandeln hatte, ging es etwa um einen transaktionslosen Zeitraum von 1,5 Jahren. In Italien gelten Konten, die zehn Jahre transaktionslos sind, gem Art 1 Abs 1 lit b DPR 116/07 (https://www.dt.mef.gov.it/export/sites/sitodt/modules/documenti_it/regolamentazione_bancaria_finanziaria/conti_dormanti/13_dpr22062007.pdf [15.11.2022]) als schlafend. Laut dem irischen Dormant Account Act 2001 beträgt der Zeitraum 15 Jahre, vgl <https://www.centralbank.ie/regulation/industry-market-sectors/credit-institutions/other-requirements/dormant-accounts> (15.11.2022). Ebenso laut dem britischen Dormant Bank and Building Society Accounts Act. Der Report on Dormant Accounts of Victims of Nazi Persecution in Swiss Banks, 1 Fn 1, https://www.crt-ii.org/ICEP/ICEP_Report_english.pdf (15.11.2022) definiert einen „dormant account“ als zumindest seit dem Jahr 1945 transaktionslos.
- 7) *Mathe*, Wiener Zeitung, 15.12.2016. Manchen Schätzungen zufolge beträgt die Summe gar € 2 bis 9 Mrd.
- 8) *Gaulhofer*, Die Jagd auf die vergessenen Konten, 9.10.2016, www.diepresse.com (15.11.2022).
- 9) RIS-Justiz RS0019509; *M. Bydlinski* in Rummel, ABGB II³ (2002) § 1478 Rn 6; *Madl* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.07} § 1478 Rn 6 (Stand 1.1.2022, rdb.at).

sein, ob die ruhende Verlassenschaft¹⁰⁾ Zugriff auf das Kontenregister hat.¹¹⁾

2. Allgemeines zum Kontenregister

Im Zuge des Bankenpakets 2015 wurde in Österreich das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG) eingeführt.¹²⁾ Den Erläuterungen ist das Motiv zu entnehmen, dass nach internationalen Vorbildern nun auch in Österreich ein Kontenregister eingerichtet werden solle, das dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Rahmen der Durchführung von gerichtlichen Strafverfahren, verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren sowie der Erhebung der Abgaben des Bundes dienen solle.¹³⁾ Gem § 1 Abs 1 KontRegG ist das Kontenregister vom Bundesminister für Finanzen als monokratische Behörde zu führen.

Die verfahrensökonomische Verbesserung durch das KontRegG kann folgendes Beispiel veranschaulichen: Vor Inkrafttreten des KontRegG musste die WKStA eine Fachverbandsabfrage bei den fünf Bankenverbänden¹⁴⁾ zur Aufklärung von Wirtschafts- und Korruptionsdelikten vornehmen. Die WKStA erachtete diese Vorgehensweise weder als einheitlich noch zeitlich effektiv und verlangte diesbezüglich eine Vereinfachung, die auch mit dem Bankgeheimnis in Einklang stehen sollte.¹⁵⁾ Der Gesetzgeber erkannte den Handlungsbedarf und eröffnete mit § 4 Abs 1 Z 1 KontRegG das

Auskunftsrecht aus dem Kontenregister im Strafverfahren.

Das KontRegG unterscheidet zwischen der Kontenregisterabfrage und der Konteneinschau.

2.1. Kontenregisterabfrage

Anhand der Kontenregisterabfrage erhält der Abfragende Informationen über die darin geführten Kontendaten. Befüllt wird das Kontenregister ausschließlich mit äußeren Kontodaten von Bankkonten, Wertpapierdepots oder Sparbüchern, die bei einer österreichischen oder einer in Österreich tätigen Bank gelegen sind.¹⁶⁾ Seit der Änderung des KontRegG durch BGBl I 25/2021 sind in Umsetzung des Art 1 Z 19 der RL (EU) 2018/84 auch Schließfächer von Kreditinstituten und (nach der RL optional) auch Schließfächer bei gewerblichen Schließfachanbietern, die Finanzinstitute iSd § 1 Abs 2 Z 6 BWG sind, in das Kontenregister aufzunehmen.¹⁷⁾

Unter äußeren Kontodaten (Kontostammdaten¹⁸⁾) wird bei betroffenen natürlichen Personen gem § 2 Abs 1 KontRegG bspw das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (bPK SA) verstanden.¹⁹⁾ Sofern dieses nicht ermittelbar ist, müssen Informationen über den Kontoinhaber, wie Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse und Ansässigkeitsstaat aufgenommen werden. Auch Informationen über die Geschäftsbeziehung, wie Konto- oder Depotnummer (zB IBAN), etwaige vertretungsbefugte Personen, der Tag der Eröffnung und

Auflösung des Kontos, das kontoführende Kreditinstitut sowie bei Schließfächern der Beginn und das Ende des Mietzeitraumes zählen zu den äußeren Kontodaten, die dem Kontenregister entnommen werden können.²⁰⁾

Die zur Einsicht in das Kontenregister Berechtigten sind in § 4 KontRegG genannt. Beispiele sind die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte zu strafrechtlichen, die Finanzbehörden und das Bundesfinanzgericht zu finanzstrafrechtlichen Zwecken und die Finanzaufsichtsbehörde zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Ebenso kann eine Abgabenbehörde des Bundes²¹⁾ oder das Bundesfinanzgericht zu abgabenrechtlichen Zwecken Auskunft erhalten, wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist.

Auch der betroffenen Person²²⁾ steht ein Auskunftsrecht über die eigenen, in das Kontenregister aufgenommenen Daten zu. § 4 Abs 4 KontRegG hält fest, dass das Auskunftsrecht der betroffenen Person über FinanzOnline ausgeübt werden kann. § 4 Abs 2 KontReg-DV²³⁾ konkretisiert, dass den betroffenen Personen und Unternehmen, die Teilnehmer an FinanzOnline sind, die Auskunft ausschließlich in FinanzOnline zu ermöglichen sei. Diese strenge Fixierung auf FinanzOnline als Auskunftsplattform ist jedoch weder aus § 4 Abs 4 KontRegG ableitbar noch mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar.²⁴⁾ Ein Zugriff auf das Kontenregister muss somit auch auf anderen Wegen bspw mittels direkter Anfrage beim Bundesminister für Finanzen möglich sein.²⁵⁾

10) Die Rechte und Pflichten des Verstorbenen bilden zum Todeszeitpunkt die Verlassenschaft (§ 531 ABGB). Die Verlassenschaft ist eine Vermögensmasse, die mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet wird, wodurch die ruhende Verlassenschaft entsteht. Als juristische Person setzt diese die Rechtsposition des Verstorbenen fort (§ 546 ABGB). Um dies faktisch zu ermöglichen, muss für die ruhende Verlassenschaft ein Vertreter tätig werden. Als Vertreter kommen bei widerspruchlosen Erbantrittserklärungen die Erbprätendenten iSd § 810 ABGB oder andernfalls ein Verlassenschaftskurator in Frage. Als Erbprätendenten zählen alle erbantrittserklären und hinreichend ausgewiesenen Erben vor deren Einantwortung. Detaillierter *Verweijen*, HB Verlassenschaftsverfahren³ 206.

11) Verlangt wird das Einsichtsrecht des Gerichtskommissärs von *Tschugguel*, EF-Z 2021, 184 (185) (Glosse zu OGH 2 Ob 101/20x); *Verweijen* in *Schneider/Verweijen*, AußStrG (2019) § 145 Rn 12 und § 145a Rn 3; *Verweijen*, HB Verlassenschaftsverfahren³ 147. Ebenso von der Notariatskammer, s Presseaussendung der Österreichischen Notariatskammer, Empfehlungen an die nächste Bundesregierung, 14.11.2017,

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20171114_OTS0058 (15.11.2022). *Spitzer*, Sparbücher und Pflegschaftsgericht, NZ 2022, 122 (127) sowie OGH 8 Ob 120/20k (Rn 29) erachten den Zugriff auf das Kontenregister (durch das Pflegschaftsgericht) bereits für möglich.

12) BGBl I 116/2015 (Steuerreformpaket 2015); Vgl *Liebel/Spitzer*, Bankgeheimnis und Onlinegeschäft, ÖBA 2017, 376 (382).

13) ErläutRV 685 BlgNR 25. GP 3.

14) *Schmitt*, Praktische Erfahrungen bei Ermittlungen wegen Geldwäscherei aus Sicht eines Anklägers, ZWF 2018, 6 (9).

15) *Gößler/Haslwanger/Pieber/Winkler* in *Kert/Kodek*, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) Rn 18.44 ff, 18.51.

16) *Fellner*, Ungereimtheiten im Bankenpaket 2015, SWK 2015, 1408 (1408); *Wild*, Bankwissen kompakt (2020) 12; *Ehrke-Rabel*, Kontenregister und Datenschutz, taxlex 2015, 368 (368); vgl auch *Spitzer* in *Bollenberger/Oppitz*, Bankvertragsrecht I³ (2019) Rn 2/93.

17) IA 1191/A 27. GP 12 f; Ausführlich *Sadlo*, Erweiterung des Kontenregisters um Schließfächer, ÖStZ 2021, 283 (283 ff).

18) *Brandl*, Abgabenverfahrensrechtliche Mindeststandards für ein Kontenregister, SWK 2015, 761 (761).

19) Die „bereichsspezifische Personenkennzahl bPK“ ist ein durch ein mathematisches Verfahren gebildetes eindeutiges Identifikationsmerkmal von natürlichen Personen. Vgl §§ 9 ff E-GovG.

20) Vgl *Liebel*, Das zivilrechtliche Bankgeheimnis (2019) 44; *Liebel/Spitzer*, ÖBA 2017, 376 (382); *Wild*, Bankwissen kompakt 10 f.

21) Darunter fallen gem ErlRV 685 BlgNR 25. GP, 4 Finanzämter, Zollämter (bzw seit 01.01.2021 das Zollamt Österreich) und das Bundesministerium für Finanzen. Finanzstrafbehörden müssen ihr Auskunftsverlangen auf § 99 Abs 6 FinStrG stützen. Vgl *Ritz/Koran*, BAO⁷ (2021) § 8 KontRegG Rn 1, 15.

22) Das KontRegG verwendet denselben Begriff wie das DSG und die DSGVO.

23) Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes (Kontenregister-Durchführungsverordnung – KontReg-DV), BGBl II 92/2016.

24) *Ritz/Koran*, BAO⁷ § 4 KontRegG Rn 15.

25) Vgl § 4 Abs 4 KontRegG, wonach ein Zugriff über FinanzOnline bloß eine von mehreren Möglichkeiten zu sein scheint (arg: „kann“).

Aus § 4 Abs 1 KontRegG ergibt sich, dass die Auskunft aus dem Kontenregister keine privaten, sondern vielmehr öffentlich-rechtliche, etwa straf- oder abgaberechtliche Zwecke verfolgt. Auch das Auskunftsrecht der betroffenen Person über die eigenen verarbeiteten Daten ändert an der primär öffentlich-rechtlichen Zielrichtung nichts.²⁶⁾

2.2. Konteneinschau

Von der Kontenregisterabfrage zu unterscheiden ist die viel detailliertere Konteneinschau gem § 8 KontRegG. Nur durch die Konteneinschau wird das gegenständliche Konto geöffnet, und sog innere Kontodaten – das sind Kontostände und Kontobewegungen – werden sichtbar.²⁷⁾ Die Konteneinschau ist datenschutzrechtlich heikler als eine bloße Abfrage des Kontenregisters und steht gem § 8 KontRegG nur den Abgabenbehörden des Bundes zu. Von der Wahrung des Bankgeheimnisses ist das Konto offenlegende Kreditinstitut dabei befreit (§ 38 Abs 2 Z 11 BWG). Im Verlassenschaftsverfahren kommt der Konteneinschau iSd § 8 KontRegG keine eigenständige Bedeutung zu und wird daher in Folge nicht weiter vertieft.

3. Der Auskunftsanspruch im Verlassenschaftsverfahren

3.1. Auskunftsanspruch der ruhenden Verlassenschaft

§ 4 Abs 4 KontRegG regelt die Kontenregisterabfrage durch die betroffene Person. Hierunter ist in erster Linie der lebende Bankkunde iSd § 2 Z 15 FM-GwG²⁸⁾ zu verstehen. Soweit ersichtlich wurde bis dato nicht erarbeitet, ob der ruhenden Verlassenschaft im Falle des Todes der betroffenen Person das Auskunftsrecht ebenso zukommt.²⁹⁾ Mehrere Gründe sprechen dafür.

3.1.1. Keine Höchstpersönlichkeit

Sämtliche Rechte und Pflichten des Verstorbenen bilden die Verlassenschaft, solange sie nicht höchstpersönlicher Art sind (§ 531 ABGB). Höchstpersönlich sind nach *Ehrenzweig* „all jene Schuldverhältnisse, die auf persönlichen Verhältnissen oder Fähigkeiten des Berechtigten oder Verpflichteten beruhen [...]“. ³⁰⁾ Darunter können neben schuldrechtlichen Verhältnissen, wie der persönlichen Verpflichtung zu gewissen Arbeits-, Dienst- oder Werkleistungen (zB Verpflichtung einer Sängerin zu Auftritten in der Staatsoper) auch öffentlich-rechtliche Befähigungsnachweise (zB Lenkerberechtigung) fallen.

Einer das Auskunftsrecht gem § 4 Abs 4 KontRegG ablehnende (insolvenzrechtliche) Entscheidung begründete das Bundesfinanzgericht mit der Höchstpersönlichkeit des Rechts. Das BFG verweigerte das Auskunftsrecht des Insolvenzverwalters mit dem Argument, § 4 Abs 4 KontRegG sei ein höchstpersönliches Recht und gehöre daher nicht in die Insolvenzmasse. Daher komme dem Insolvenzverwalter als gesetzlichen Vertreter des Gemeinschuldners betreffend die Insolvenzmasse das Auskunftsrecht nicht zu.³¹⁾ Folgte man dieser Entscheidung, müsste man aufgrund von Höchstpersönlichkeit ebenso der ruhenden Verlassenschaft das Auskunftsrecht verwehren. Der Ansicht des BFG ist indes nicht zu folgen. Mangels monetärer Verwertbarkeit bildet das Auskunftsrecht nämlich sowieso keinen Teil der verwertbaren Insolvenzmasse.³²⁾ Vielmehr hätte sich das BFG mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob dem Insolvenzverwalter in den Schuhen des Schuldners dieses Auskunftsrecht zukommt, um seine gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Aber auch hier hätte das Argument der Höchstpersönlichkeit nicht überzeugen können. Ab Eröffnung eines Insolvenzverfahrens werden selbst

(höchstpersönliche) Persönlichkeitsrechte des Schuldners eingeschränkt. So hat der Insolvenzverwalter etwa aufgrund der Postsperrung das Recht, in den Briefverkehr des Schuldners Einblick zu nehmen und damit in ein Grundrecht einzugreifen.³³⁾ Ein Größenschluss macht ersichtlich, dass der Insolvenzverwalter daher umso mehr Einblick in das Kontenregister bekommen sollte, gehört die Bezifferung der Insolvenzmasse und deren gleichmäßige Verteilung doch zu dessen Kernaufgaben.

Selbiges muss im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens gelten. Die Geschäftsverbindung zwischen Kreditinstitut und Bankkunde wird mit dessen Tod nicht aufgelöst.³⁴⁾ Die Informationen aus dem Kontenregister sind mit den entsprechenden Konten verbunden und beruhen nicht auf „persönlichen Verhältnissen oder Fähigkeiten des Berechtigten oder Verpflichteten“³⁵⁾. Das Recht auf Auskunft aus dem Kontenregister gem § 4 Abs 4 KontRegG kann folglich kein höchstpersönliches Recht gem § 531 ABGB sein. Wenn der OGH somit in stRsp feststellt, dass der ruhenden Verlassenschaft durch ihre Vertreter all jene nicht höchstpersönlichen Rechte und Pflichten zukommen, wie sie dem Verstorbenen selbst zugekommen sind,³⁶⁾ muss das ebenso für das Auskunftsrecht gem § 4 Abs 4 KontRegG gelten.

3.1.2. Kein Verstoß gegen den Datenschutz des Verstorbenen

Nach einer knappen, rechtlich unverbindlichen Stellungnahme auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen sei das Recht auf Abfrage des Kontenregisters im Verlassenschaftsverfahren mit Pauschalverweis auf das Datenschutzrecht des Verstorbenen zu verwehren.³⁷⁾ Diese auf den Datenschutz des Verstorbenen gestützte Argumentation kann indes nicht überzeugen.

26) Anzumerken ist, dass es § 4 Abs 4 KontRegG an einem eigenständigen normativen Inhalt fehlt, weil die Norm inhaltlich nicht über die datenschutzrechtlichen Vorgaben des Auskunftsrechts über eigene personenbezogene Daten (§ 1 Abs 3 Z 1 DSGVO; Art 15 Abs 1 DSGVO) hinausgeht (Vgl Art 13 Abs 2 lit c und Art 15 DSGVO; ErwGr 63 der DSGVO; § 1 Abs 3 und § 44 DSGVO). Ihr kommt folglich nur materielle Klarstellungswirkung zu.

27) *Wild*, Bankwissen kompakt 11; ErläutRV 685 BlgNR 25. GP 3 zu § 2 KontRegG.

28) ErlRV 685 dB 25. GP 3 sprechen von Begriffsbestimmungen iSd §§ 40 ff BWG. Diese Bestimmungen wurden durch BGBl I 118/2016 aufgehoben und in das FM-GwG überführt.

29) Vgl jüngst die das Auskunftsrecht der sogar bereits eingetragenen Erbin ab-

lehrende Entscheidung BFG 10.3.2022, RV/7102265/2021, wobei in diesem Verfahren das Finanzamt und nicht der Bundesminister für Finanzen als belangte Behörde geführt wurde. Ein Antrag beim BMF wäre bei Berücksichtigung der hier vertretenen Ansicht erfolgsversprechend gewesen. Dies deutet das BFG RV/7104924/2019 FINDOK 125940 zumindest ebenso an.

30) *Ehrenzweig*, System des österreichischen Privatrechts II/15 (1915) 233 f.

31) BFG RV/7104924/2019 FINDOK 125940.

32) Vgl *Kodek*, Insolvenzzrecht² (2022) Rn 336.

33) *Kodek*, Insolvenzzrecht Rn 272.

34) OGH I Ob 506/81 SZ 54/28; I Ob 609/93 ÖBA 1994, 731; 7 Ob 292/06a ecolex 2008, 530 (*Verweijen*).

35) *Ehrenzweig*, System 233 f.

36) OGH 4 Ob 552/84 NZ 1986, 35. Der OGH verweist dabei auf *Welser* in Rummel, ABGB¹ § 547 Rn 3, der den Nachlass als „Subjekt der nicht untergegangenen Rechte und Pflichten“ charakterisiert. Vgl auch I Ob 609/93 ÖBA 1994, 731 und I Ob 341/99z EvBl 2000, 904; RIS-Justiz RS0012296; *Jabornegg/Strasser/Floretta*, Das Bankgeheimnis (1985) 127.

37) Obwohl die Materialien weder zur Einführung der KontRegG noch zu dessen Änderung durch BGBl I 25/2021 diese Problematik konkret ansprechen, wird in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen, abrufbar unter <https://www.bmf.gv.at/themen/betrugsbekaempfung/kontenregister-konteneinschau.html> (15.11.2022) die Frage, ob eine Kontenregisterabfrage auch im Verlassenschaftsverfahren möglich sei, mit einem prägnanten „Nein“ beantwortet.

Grundsätzlich handelt es sich bei den im Kontenregister erfassten Informationen zwar um personenbezogene Daten iSv DSGVO und DSG,³⁸⁾ bis zur Einantwortung ist jedoch die ruhende Verlassenschaft Vertragspartei; die Daten im Kontenregister sind jene der ruhenden Verlassenschaft. Eine Berufung auf den Datenschutz gegenüber der betroffenen Person selbst ist denkunmöglich.

Auch die DSGVO schützt Daten Verstorbener nicht, ist die Verordnung doch nur auf lebende natürliche Personen anwendbar.³⁹⁾ Generell ist der österreichischen (und europäischen) Rechtsordnung postmortaler Datenschutz – soweit ersichtlich – fremd.⁴⁰⁾

Der Datenschutz des Verstorbenen kann den Auskunftsanspruch der ruhenden Verlassenschaft somit nicht hindern. Vielmehr hat die ruhende Verlassenschaft als betroffene Person gem § 1 Abs 3 Z 1 DSG sogar ein explizites Recht auf Auskunft über eigene, verarbeitete Daten.⁴¹⁾ Dieser einen Auskunftsanspruch gem § 4 Abs 4 KontRegG zu verweigern, würde somit gegen ihr Auskunftsrecht gem § 1 Abs 3 Z 1 DSG verstoßen.

3.1.3. Kein Verstoß gegen das Bankgeheimnis

Nach dem OGH seien unter einem Geheimnis im Rechtssinn anhand der allgemeinen Rechtsgrundsätze Tatsachen zu verstehen, die entweder nur dem Geheimnisherrn oder nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind. Wenn die Offenbarung oder Verwertung dieser Tatsachen geeignet sind, ein berechtigtes Interesse des Bankkunden zu verletzen, handle es sich um ein Geheimnis iSd § 38 BWG.⁴²⁾ Das Höchstgericht orientiert sich dabei an den Materialien zu § 23 KWG, der Vorgängerbestimmung von § 38 BWG. Demnach umfasse das Bankgeheimnis „alle einen Kunden einer Kreditunternehmung betreffenden Tatsachen, die der Kreditunternehmung auf Grund der mit dem Kunden bestehenden Geschäftsverbindungen bekannt gewor-

den sind. Als Schutzobjekt kommen nur Geheimnisse, das sind Tatsachen, die einer bloß beschränkten Personenzahl bekannt sind, in Betracht [...]“.⁴³⁾ Bereits die Informationen darüber, dass eine bestimmte Person mit einer bestimmten Bank in einer Geschäftsbeziehung steht, sind keineswegs Informationen, die einem unbeschränkten Personenkreis bekannt sind oder bekannt werden sollen. Auch äußere Kontodaten fallen daher unter den Geheimnisbegriff des § 38 BWG.

Geheimhaltungspflichtig sind gem § 38 Abs 1 BWG primär Kreditinstitute. Aufgrund des Datenursprunges ist auch der das Kontenregister führende Bundesminister für Finanzen an das Bankgeheimnis als Amtsgeheimnis gebunden (§ 38 Abs 1 S 2 BWG).

Die Geheimniswahrungspflicht der Bank endet zwar nicht mit dem Tod ihres Kunden,⁴⁴⁾ im Todeszeitpunkt wird jedoch die ruhende Verlassenschaft zum neuen Geheimnisherrn, denn „dem ruhenden Nachlass des verstorbenen Kunden einer Kreditunternehmung [komme] die Eigenschaft eines Kunden im Sinne des Kreditwesengesetzes ebenso zu [...], wie dem Verstorbenen selbst [...]“.⁴⁵⁾ Das Bank- bzw Amtsgeheimnis kann einem Auskunftsersuchen der ruhenden Verlassenschaft über ihre eigenen Geheimnisse folglich nicht entgegengehalten werden.⁴⁶⁾

3.1.4. Parallele zum digitalen Nachlass

Auch der in den letzten Jahren aktuell gewordenen Debatte über den digitalen Nachlass ist Relevantes zu entnehmen. Der BGH erkannte über einen Vertrag mit Facebook, Inc., dass das Vertragsverhältnis mit seinen Rechten und Pflichten nach § 1922 Abs 1 BGB auf die Erben übergehe, diese hierdurch in das Vertragsverhältnis eintreten und deshalb als Vertragspartner einen Anspruch auf Zugang zu dem Benutzerkonto der Erblasserin sowie den darin enthaltenen vermögensrechtlichen und höchstpersönlichen Inhalten

haben. Dem stünden auch die allgemeinen Persönlichkeitsrechte aller Kommunikationspartner der Erblasserin nicht entgegen. Ebenso lehnt der BHG (wie auch das überwiegende Schrifttum)⁴⁷⁾ eine Unterscheidung zwischen Vererblichkeit des Benutzerkontozugangs einerseits und des (höchstpersönlichen) Inhalts des Benutzerkontos andererseits ab.⁴⁸⁾

Obwohl noch keine österreichische höchstgerichtliche Rechtsprechung zu diesem Thema vorliegt, ist eine im Ergebnis abweichende Entscheidung nicht zu erwarten. Wegen des in Österreich geltenden Einantwortungsprinzips muss auch bereits während des Verlassenschaftsverfahrens die Möglichkeit bestehen, auf Daten zuzugreifen. Und dies unabhängig davon, ob es sich um Social Media Accounts oder andere digitale Dienstleistungen oder Plattformen handelt. Wer todesbedingt Vertragspartei wird, muss – sofern letztwillig nichts Spezielles verfügt wurde – auch umfänglich als solche behandelt werden. Das inkludiert einen Zugriff auf das Kontenregister.

3.1.5. Zwischenfazit

In einer Gesamtschau spricht viel dafür, dass die ruhende Verlassenschaft in gleicher Art und Weise wie der Verstorbene Auskunft aus dem Kontenregister erhalten muss. Dieses Auskunftsrecht ergibt sich unmittelbar aus § 4 Abs 4 KontRegG oder § 1 Abs 3 Z 1 DSG und kann über FinanzOnline oder mittels direkter Anfrage an den Bundesminister für Finanzen ausgeübt werden. Weder der Datenschutz noch das Bankgeheimnis kann dem Auskunftsersuchen entgegengehalten werden.

3.2. Auskunftsanspruch des Gerichtskommissärs

Aus verfahrensrechtlicher Sicht von höherer Relevanz als das Auskunftsrecht der ruhenden Verlassenschaft ist jenes des Gerichtskommissärs. In Zusammenhang mit der Erfüllung seiner im AußStrG normierten Aufgaben sprechen mehrere Gründe für das Bestehen des Auskunfts-

38) BFG RV/7104924/2019 FINDOK 125940.

39) ErwGr 27 DSGVO.

40) *Kastelitz/Höizendorfer/Tschohl* in Knyrim, DatKomm (2021) Art 6 DSGVO Rn 71; vgl auch *Jahnel* in Jahnel, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung (2021) Art 86 Rn 4, der das Vorhandensein eines postmortalen Schutzes persönlicher Daten in Österreich verneint.

41) Der persönliche Anwendungsbereich von § 1 DSG schließt nach hA auch juristische Personen mit ein. Vgl *Heißl* in Knyrim, DatKomm Art 2 DSGVO Rn 21; *Thiele/Wagner*, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (2020) § 1 Rn 4, 9, 193 ff; *Eberhard* in Korinek/Holoubek et al, Bundesverfassungsrecht II/2 § 1

DSG Rn 25 (12. Lfg 2016); *Jahnel*, Handbuch Datenschutzrecht (2010) Rn 2/5; *Jahnel* in Jahnel, DSGVO Art 1 Rn 5; *Berka/Binder/Kneihls*, Grundrechte² (2019) 118; *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte³ (2019) Rn 13/2; VfSlg 12.228/1989; 19.892/2014; 19.973/2015; DSB 13.09.2018, DSB-D216.713/0006-DSB/2018; DSB 25.05.2020, 2020-0.191.240.

42) RIS-Justiz RS0065977; vgl auch 6 Ob 613/83 JBl 1984, 614 mit Verweis auf *Haushofer/Schinnerer/Ulrich*, Kreditwesengesetze (1980) 78 Fn 3.

43) ErläutrV 884 BlgNR 14. GP 49.

44) § 38 Abs 1 letzter S BWG; *Spitzer* in Bollenberger/Oppitz, Bankvertragsrecht I³ Rn 2/10.

45) S Fn 36.

46) Vgl die Entscheidung OGH 8 Ob 120/20k ÖBA 2022, 523 (*Auer*), in der es um das Auskunftsrecht des Pflegschaftsgerichts (§ 38 Abs 2 Z 4 BWG) auch aus dem Kontenregister (Rn 29) geht. Weiterführend *Spitzer*, NZ 2022, 122; *Liebel*, Zur Durchbrechung des Bankgeheimnisses gegenüber dem Pflegschaftsgericht, ZFR 2022, 62; *Hernldl*, Die Auskunftspflicht der Bank im Erwachsenenschutzverfahren, EF-Z 2022, 52.

47) S die Nachweise in BGH III ZR 183/17 NJW 2018, 3178 Rn 48.

48) BGH III ZR 183/17 NJW 2018, 3178 = iFamZ 2018, 266.

rechts. Anders als jenes der ruhenden Verlassenschaft ergibt es sich jedoch nicht aus § 4 Abs 4 KontRegG.

3.2.1. Kein Verstoß gegen den Datenschutz der ruhenden Verlassenschaft

§ 83 GOG ermöglicht die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit, worunter alle Tätigkeiten fallen, die zur Erfüllung von Angelegenheiten im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit erforderlich sind.⁴⁹⁾ Gem § 9 Abs 1 GKG kommt dieses Recht auch dem Gerichtskommissär bei der Wahrheitsermittlung und der Ausforschung von Tatsachen in Verlassenschaftssachen zu. Die Offenlegung von Kontodaten gegenüber dem Verlassenschaftsgericht und dem Gerichtskommissär ist gesetzlich legitimiert und verstößt daher nicht gegen den Datenschutz der ruhenden Verlassenschaft. Auch hier zeigt sich, dass die oben erwähnte, auf den Datenschutz Bezug nehmende Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wenig überzeugen kann.

3.2.2. Kein Verstoß gegen das Bankgeheimnis

Die Geheimniswahrungspflicht des § 38 BWG gilt nicht uneingeschränkt. So wurde bspw in § 38 Abs 2 Z 3 BWG „im Falle des Todes des Kunden gegenüber dem Abhandlungsgericht und Gerichtskommissär“ eine Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht normiert.⁵⁰⁾ Selbige Ausnahme muss für den Bundesminister für Finanzen bei der Wahrung des Amtsgeheimnisses gelten. Das Bank- bzw Amtsgeheimnis steht einem Auskunftsanspruch des Gerichtskommissärs gegenüber dem Bundesminister für Finanzen somit explizit nicht entgegen.

3.2.3. Eigene Rechtsgrundlage

Gegen das Auskunftsrecht des Gerichtskommissärs konnte vorgebracht werden, dass er in § 4 Abs 1 KontRegG nicht als Auskunftsberechtigter genannt ist. Das KontRegG fokussiert sich in seiner Aufzählung jedoch ausschließlich auf bestimmte öffentlich-rechtliche Aspekte wie etwa Strafverfolgung oder Betrugsbekämpfung und lässt sonstige Berechtigungen vermissen. Ein sachlich gerechtfertigter Gleichlauf zwischen den

aufgezählten und sonstigen, ungeschriebenen Auskunftsbefugnissen scheint jedoch angebracht und notwendig, um Wertungswidersprüche zu vermeiden. Nach der hier vertretenen Ansicht ist § 4 Abs 1 KontRegG folglich nur eine demonstrative Aufzählung.

Eine sachliche Rechtfertigung für das Auskunftsrecht des Gerichtskommissärs aus dem Kontenregister ist bereits in den allgemeinen Befugnissen und Aufgaben des Gerichtskommissärs zu erkennen: das hinterlassene Vermögen aufzufinden, zu beziffern und dessen Verlassenschaftszugehörigkeit festzustellen. In Erfüllung dieser Aufgaben entbindet § 38 Abs 2 Z 3 BWG das Kreditinstitut bei (gerechtfertigten) Anfragen des Gerichtskommissär von der Wahrung des Bankgeheimnisses. Eine sachliche Begründung, weshalb eine gleichartige Auskunft nicht gesammelt über das Kontenregister erfolgen sollte, lässt sich nur schwer finden.

Der Auskunftsanspruch aus dem Kontenregister ergibt sich sogar direkt aus § 145a Abs 1 Z 2 AußStrG, wonach der Gerichtskommissionär zur Abfrage öffentlicher Register und Datenbanken berechtigt ist. Dies ermöglicht etwa auch personenbezogene Grundbuchabfragen. Freilich ist das Kontenregister anders als das Grundbuch kein öffentlich zugängliches Register. Wertungsmäßig ist dennoch unklar, weshalb eine personenbezogene Abfrage aus dem Kontenregister nicht möglich sein soll, ist der Normzweck doch eindeutig: Gem § 145a Abs 1 Z 2 AußStrG sollen dem Gerichtskommissär vorhandene Register für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen.⁵¹⁾ Der Gerichtskommissär kann sein Auskunftsrecht somit auf § 145a Abs 1 Z 2 AußStrG iVm § 38 Abs 2 Z 3 BWG als eigene Rechtsgrundlage stützen.⁵²⁾

3.2.4. Parallele zum strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Auch eine gewisse Parallele zwischen einem in Kapitel 2. angesprochenen Ermittlungsverfahren der WKStA vor Erlass des KontRegG und der Todesfallaufnahme kann gezogen werden. Zweck der vor Inkrafttreten des KontRegG notwendigen Fachverbandsabfrage durch die WKStA war die „Aufdeckung von Geschäftsverbindungen des Beschuldigten mit einem oder mehreren Kreditinstituten, deren inhaltliche Öffnung sodann zur

weiteren Ermittlung von Transaktionen oder zur Sicherstellung von Vermögenswerten anzuordnen ist“⁵³⁾.

Der Zweck der Fachverbandsabfrage ist ähnlich dem Zweck der Todesfallaufnahme im Verlassenschaftsverfahren: „Aufdeckung von Geschäftsverbindungen [des Verstorbenen] mit einem oder mehreren Kreditinstituten, deren inhaltliche Öffnung sodann zur weiteren Ermittlung von Transaktionen oder zur Sicherstellung von Vermögenswerten anzuordnen ist.“⁵⁴⁾ Die Parallele zum Verlassenschaftsverfahren ist weiters darin zu erkennen, dass *de lege lata* bis dato keine einheitliche oder zeitlich effektive Möglichkeit zur Aufdeckung von bislang verborgenen oder vergessenen Geschäftsverbindungen besteht. Sogar die Möglichkeit einer der Fachverbandsabfrage ähnlichen, gesammelten Abfrage ist dem Gerichtskommissär nicht möglich.

Zwar kann ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren inhaltlich nicht mit einem Verlassenschaftsverfahren verglichen werden, ein wertungsmäßiger Vergleich ist dennoch angebracht, denn beide Verfahren zielen auf die Beantwortung folgender Frage ab: Welche Vermögenswerte hat der Beschuldigte/der Verstorbene, wo liegen sie und welche Schlüsse (Aufdecken eines Wirtschafts- oder Korruptionsdelikts/Höhe des Verlassenschaftsvermögens) müssen daraus gezogen werden? Dass das Kontenregister im Verlassenschaftsverfahren vom Gerichtskommissär nicht herangezogen werden kann, wäre wertungswidersprüchlich.

3.2.5. Ruhende Verlassenschaft als Auskunftsperson

Wie oben erläutert, hat die ruhende Verlassenschaft gem § 4 Abs 4 KontRegG und § 1 Abs 3 DSGVO Recht auf Auskunft. Die Erhebungen des Gerichtskommissärs haben durch Befragung von informierten Auskunftspersonen und durch Abfragen in öffentlichen Registern zu erfolgen (§ 145a Abs 1 AußStrG).⁵⁵⁾ Als informierte Auskunftsperson gilt auch die ruhende Verlassenschaft, die die benötigten Informationen dem Kontenregister entnehmen kann. Die Bestreitung dieses Weges wäre im Vergleich zur direkten Abfrage aus dem Kontenregister jedoch effizienzmindernd.

49) *Verweijen*, HB Verlassenschaftsverfahren³ 144.

50) Vgl die Grundsatzentscheidung OGH 2 Ob 183/15y über die Rechtsgrundlage des Auskunftsanspruches von Verlassenschaftsgericht und Gerichtskommissär; RIS-Justiz RS0130973.

51) Vgl zusätzlich § 9 Abs 1 S 3 GKG.

52) Zum eigenen Auskunftsrecht des Gerichtskommissärs gegenüber Kreditinstituten vgl die Leitentscheidung OGH 2 Ob 183/15y ÖBA 2017, 495 (*Riss*); iFamZ 2017, 56 (*Mondel*); *ecolex* 2018, 28 (*Verweijen*).

53) *Göbßer/Haslwagner/Pieber/Winkler* in Kert/Kodek, HB Wirtschaftsstrafrecht

Rn 18.51.

54) Ohne Bezug auf das Verlassenschaftsverfahren vgl zu dieser Wortfolge *Göbßer/Haslwagner/Pieber/Winkler* in Kert/Kodek, HB Wirtschaftsstrafrecht Rn 18.51.

55) *Schatzl/Spruzina* in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG I² (2019) § 145a Rn 4.

Weiters kann der Weg über diese Auskunftsperson zu Interessenskonflikten führen. Die ruhende Verlassenschaft, die gem § 810 ABGB oftmals von den ausgewiesenen Erben vertreten wird, verfolgt vielfach Eigeninteressen.⁵⁶⁾ Der Gerichtskommissär hingegen hat in seiner Funktion als Gerichtsorgan⁵⁷⁾ übergeordnete Interessen zu vertreten. Die unterschiedlichen Interessenlagen können zu unrichtigen, verzögerten oder gar verweigerten Auskünften führen.

3.2.6. Verwaltungsbehörden als Auskunftsperson

Zuletzt sind gem § 9 Abs 3 GKG „[...] Verwaltungsbehörden [...] dem Gerichtskommissär gegenüber zur Amtshilfe verpflichtet.“ Der Gerichtskommissär darf daher von Behörden, denen gem § 4 Abs 1 KontRegG Zugriff auf das Kontenregister gewährt wird, Amtshilfe und daher Weitergabe von gewonnenen Informationen verlangen. Gem § 38 Abs 1 S 2 BWG sind Behörden, denen Geheimnisse bekannt werden, zwar grundsätzlich zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Im Rahmen der Amtshilfe kann sich die Behörde darauf jedoch nicht berufen.⁵⁸⁾ Nach *Verweijen* hat der Gerichtskommissär dadurch etwa die Möglichkeit, mittelbar Auskünfte aus dem Personenstandsregister oder Einsicht in PflEGschaftsakten zu erhalten.⁵⁹⁾ Dies müsste bei Informationen aus dem Kontenregister ebenso möglich sein. Jedoch entstehen auch hier die Folgeprobleme einer bloß mittelbaren Auskunftserteilung.

4. Schlussfolgerung und Ausblick

Die ruhende Verlassenschaft ist berechtigt, in das Kontenregister einzusehen. Jegliche Verweigerungen der Auskunft sind ein Verstoß gegen § 4 Abs 4 KontRegG sowie das Recht auf Auskunft über die eigenen personenbezogenen Daten gem § 1 Abs 3 Z 1 DSGVO. Das Bank- bzw Amtsgeheimnis steht dem

Auskunftsverlangen gegenüber dem Geheimnisherrn nicht entgegen, weil es sich schon um keine Offenbarung gegenüber Dritten handelt.

Was für die ruhende Verlassenschaft gilt, die primär Eigeninteressen verfolgt, muss umso mehr für den Gerichtskommissär als staatliches Organ gelten, der die Interessen aller aus dem Verlassenschaftsvermögen Berechtigten oder Verpflichteten zu wahren hat. Es muss folglich auch für den Gerichtskommissär die Möglichkeit bestehen, mittels § 145a Abs 1 Z 2 AußStrG iVm § 38 Abs 2 Z 3 BWG einen Auskunftsanspruch geltend zu machen.

Positive Reflexwirkung der Kontenregisterauskunft durch die ruhende Verlassenschaft und den Gerichtskommissär ist die effektive Minimierung von schlafenden Finanzbeziehungen sowie eine erhebliche Beschleunigung des Verlassenschaftsverfahrens. ◆

Literaturverzeichnis

Berka / Binder / Kneihls, Grundrechte² (2019).

Bollenberger / Oppitz, Bankvertragsrecht I³ (2019).

Brandl, Abgabenverfahrensrechtliche Mindeststandards für ein Kontenregister, SWK 2015, 761.

Ehrenzweig, System des österreichischen Privatrechts II/1⁵ (1915).

Ehrke-Rabel, Kontenregister und Datenschutz, taxlex 2015, 368.

Fellner, Ungereimtheiten im Bankenpaket 2015, SWK 2015, 1408.

Gitschthaler / Höllwerth, AußStrG I² (2019).

Gruber / Kalss / Müller / Schauer, Erbrecht und Vermögensnachfolge² (2018).

Haushofer / Schinnerer / Ulrich, Kreditwesengesetze (1980).

Hengstschläger / Leeb, Grundrechte³ (2019).

Herndl, Die Auskunftspflicht der Bank im Erwachsenenschutzverfahren, EF-Z 2022, 52.

Jabornegg / Strasser / Floretta, Das Bankgeheimnis (1985).

Jahnel, Handbuch Datenschutzrecht (2010).

Jahnel, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung (2021).

Kert / Kodek, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016).

Kletečka / Schauer, ABGB-ON^{1.07}.

Knyrim, Der DatKomm (2021).

Kodek, Insolvenzrecht² (2022).

Korinek / Holoubek / Bezemek / Fuchs / Martin / Zellenberg, Österreichisches Bundesverfassungsrecht II/2 (12. Lfg 2016).

Liebel, Das zivilrechtliche Bankgeheimnis (2019).

Liebel, Zur Durchbrechung des Bankgeheimnisses gegenüber dem PflEGschaftsgericht, ZFR 2022, 62.

Liebel / Spitzer, Bankgeheimnis und Onlinegeschäft, ÖBA 2017, 376.

Ritz / Koran, Bundesabgabenordnung Kommentar⁷ (2021).

Rummel, ABGB II³ (2002).

Sadlo, Erweiterung des Kontenregisters um Schließfächer, ÖStZ 2021, 283.

Schmitt, Praktische Erfahrungen bei Ermittlungen wegen Geldwäscherei aus Sicht eines Anklägers, ZWF 2018, 6.

Schneider / Verweijen, Außerstreitgesetz Kommentar (2019).

Spitzer, Sparbücher und PflEGschaftsgericht, NZ 2022, 122.

Thiele / Wagner, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (2020).

Tschugguel, EF-Z 2021, 184 (185) (Glosse zu OGH 2 Ob 101/20x).

Verweijen, Handbuch Verlassenschaftsverfahren³ (2021).

Wild, Bankwissen kompakt (2020).

56) OGH 28.1.1992, 4 Ob 501/92.

57) *Verweijen*, HB Verlassenschaftsverfahren³ 9.

58) *Verweijen*, HB Verlassenschaftsverfahren³ 85, 260.

59) *Verweijen*, HB Verlassenschaftsverfahren³ 85 f.